

Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ im Freistaat Sachsen durch Verordnung gesichert

Mit Wirkung vom 16. Februar 1998 trat die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und der Schutzzonen I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiete in Kraft.

Mit diesem Schritt ist eine fast vierjährige Vorbereitungs- und Erarbeitungsphase unter dem Dach einer einstweiligen Sicherstellung abgeschlossen worden, obwohl das Biosphärenreservat bereits im April 1996 die Anerkennung der UNESCO erhalten hatte.

Das 13. deutsche und einzige sächsische Biosphärenreservat erstreckt sich über eine Fläche von 30 102 ha und umfaßt eine der größten und ökologisch reichhaltigsten Teichlandschaften Mitteleuropas. Ziel des Biosphärenreservates ist der Schutz und die Pflege der einzigartigen Kulturlandschaft bei gleichzeitiger Nutzung, unter anderem durch nachhaltige Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei sowie des Gewerbes und der Siedlungsentwicklung.

Kurzprofil

Träger: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung,

Einstweilige Sicherstellung: 1994 - 1998,

Fläche: 30 102 ha; davon

3,7 % Schutzzone I (Kernzone),

39,9 % Schutzzone II (Pflegezone),

49,7 % Schutzzone III (Entwicklungszone/
Harmonische Kulturlandschaft),

6,7 % Schutzzone IV (Entwicklungszone/
Regenerierungsbereich),

Fließgewässer: sechs, mit einer Gesamtlänge von 79 km,

Teiche: 343,

Einwohnerzahl: ca. 12 800 (Einwohnerdichte ca. 43 E/km²),

Besonderheiten: Siedlungsgebiet der Sorben in Deutschland, ehemalige Braunkohletagebauegebiete wurden in das Biosphärenreservat integriert.

Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Alte Försterei

02906 Mücka

Der Nationalpark Hainich, ein Waldnationalpark im Freistaat Thüringen

Der Thüringer Landtag verabschiedete am 10. Dezember 1997 das Gesetz zum Nationalpark Hainich. Damit hat der Freistaat Thüringen den 13. deutschen Nationalpark eingerichtet.

Der Hainich, ein riesiges Laubwaldgebiet, liegt im Westen des Landes. Abgesehen von zwei Landstraßen ist der Muschelkalkhöhenzug auf seinen 150 km² Fläche von Verkehrswegen gänzlich unberührt. Der südliche Hainich wurde lange Zeit militärisch genutzt. Folglich fand in einigen Gebieten kaum eine forstwirtschaftliche Nutzung statt. So konnten sich Waldbestände entwickeln, die natürlichen, von Menschenhand kaum berührten Wäldern sehr nahe kommen. Durch großräumige Rodungen im Rahmen der militärischen Nutzung entstanden ausgedehnte Freiflächen. Seit Jahren erobert hier der Wald sein ursprüngliches Areal zurück. Die außerordentliche Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen.

Die naturnahe Waldwirtschaft hat vor allem in den Wäldern der altrechtlichen Laubgenossenschaften des mittleren Hainich jahrhundertlang Tradition. Diese Plenterwälder sind in ihrer Größe einzigartig in Deutschland und Europa.

Im Herbst 1995 legte das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt einen ersten Vorschlag für einen künftigen Nationalpark Hainich vor. Aufgrund der großen Tragweite eines solchen Projektes untersuchte man alle potentiellen

Abb. 1: Landschaftsausschnitt aus dem Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“
(Foto: Archiv Reservatsverwaltung)

Abb. 2: Abfischen eines Teiches im Biosphärenreservat
(Foto: Archiv Reservatsverwaltung)



Schutzvarianten. Basierend auf dieser Untersuchung beschloß die Thüringer Landesregierung am 1. Oktober 1996 das „Integrierte Schutzkonzept für den Hainich“. Dieses beinhaltet:

1. Die Einrichtung eines Nationalparks auf 7 600 ha im Südhainich mit Kernzonen, die von jeglicher Nutzung ausgeschlossen sind.
2. Die Ausweisung von Naturwaldreservaten im Bereich des mittleren Hainich, um die Plenterwälder zu sichern.
3. Die Verwirklichung des Naturparks „Eichsfeld-Hainich-Werratal“, um den Nationalpark und die Naturwaldreservate großräumig einzubetten.

Die Umsetzung des „Integrierten Schutzkonzeptes“ wird in Form eines LIFE-Projektes durch die Europäische Union unterstützt.

Zur Realisierung dieses Konzeptes wurden mit den Laubgenossenschaften der Plenterwälder Vereinbarungen zur Ausweisung der Naturwaldreservate geschlossen. Gleichzeitig wurden die Eckpunkte zur Verordnung des Naturparks „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ fixiert. Das Gesetz zum Nationalpark Hainich wurde mehrheitlich am 10. Dezember 1997 vom Thüringer Landtag beschlossen. Der 7 610 ha große Nationalpark Hainich ist in zwei Schutzzonen gegliedert. Eine Fläche von 2 100 ha bildet die Zone 1, die Kernzone, die restliche Fläche gehört zur Zone 2, der Managementzone. Die Nationalparkverwaltung ist dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt angegliedert. Sie ist Trägerin öffentlicher Belange und übernimmt die Aufgaben der unteren Naturschutz- und Forstbehörde im Nationalpark. Durch den Schutz dieser wertvollen Landschaft für zukünftige Generationen wird der Freistaat Thüringen seiner Verantwortung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gerecht.

Auszug aus: Der Nationalpark Hainich. Ein Waldnationalpark im Freistaat Thüringen. - Erfurt: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 1997. - Faltblatt

Pflege- und Entwicklungspläne zu Schutzgebieten in Sachsen-Anhalt

Auf der Basis des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) können die Länder bestimmte Teile von Natur und Landschaft zu Schutzgebieten erklären. Nach § 12 Abs. 2 BNatSchG bestimmt die Erklärung den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder die Ermächtigungen hierzu. In Umsetzung des BNatSchG sind Regelungen zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Schutzgebieten des Landes Sachsen-Anhalt im Landesnaturschutzgesetz in § 27, der nachfolgend vollständig wiedergegeben wird, festgelegt worden:

§ 27 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Verordnungen nach den §§ 17 bis 23 können bestimmte Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung der geschützten Teile von Natur und Landschaft festlegen. Die Umgebung des Schutzgegenstandes ist einzubeziehen, soweit es der Schutzzweck erfordert. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die nach den §§ 17 bis 23 und 30 geschützten Teile von Natur und Landschaft auch im Einzelfall anordnen.

(2) Die für die Unterschutzstellung zuständigen Naturschutzbehörden stellen für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale Pflegepläne auf und sorgen für deren Durchsetzung. In den Pflegeplänen werden die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt und die wissenschaftliche Betreuung geregelt. Die Durchführung dieser Pflegemaßnahmen obliegt den zuständigen Naturschutzbehörden.

(3) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die nach Absatz 1 angeordneten Maßnahmen zu dulden. Die Naturschutzbehörde läßt die Maßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann mit den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich geschützte Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 17 bis 23 befinden, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen treffen, die diese dauernd oder befristet zu einer